

Antrag auf Überweisung von vermögenswirksamen Leistungen (VL)

Name und Anschrift des Arbeitgebers oder der Dienststelle

Bausparvertrags-Nr.

Arbeitnehmer/in

Vorname

Nachname

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Personal-Nr.

Dienststelle/Abteilung

Telefon-Nr. tagsüber für Rückfragen (freiwillige Angabe)

**Antrag an
Arbeitgeber**

Zahlungen werden nur dann ordnungsgemäß verbucht, wenn auf den Überweisungsträgern folgende Angaben vorhanden sind:

auf IBAN

- Empfänger = LBS Saar
- BIC = SALADE55XXX
- IBAN = DE74 5905 0000 0000 0080 03
- die Bausparvertrags-Nr. im Verwendungszweck (linksbündig) als erste Angabe
- der Name des Bausparers
- der Betrag als vermögenswirksame Leistung kenntlich gemacht ist
- bei Überweisung mit Beleg = Angabe VL
- bei Datenträgeraustausch = Textschlüssel "CBFF" mit Ergänzung "00J/Vertragsnummer" (z.B. CBFF003/Vertragsnummer) (J entspricht der letzten Ziffer des Jahres, für das die Leistungen gelten sollen, z.B. "3" für 2023)

Für Arbeitgeber

**Überweisungs-
betrag** einmalig EUR
und/oder

laufend EUR

**Zahlungs-
turnus** monatlich

vierteljährlich

jährlich

anderer Turnus, und zwar:

Beginn des Auftrags

bisherige Überweisungen bitte einstellen.

**Hinweise für
Arbeitgeber**

Bitte geben Sie bei Überweisungen im Januar und Dezember an, welchem Jahr die VL zuzuordnen sind, damit die VL-Jahresmeldung korrekt erstellt werden kann.

Sofern nicht VL im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, sondern Leistungen zum Aufbau der Riester-geförderten Altersversorgung (altersvorsorgewirksame Leistungen) gewährt werden, verwenden Sie bitte den "Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksamer Leistungen (AVWL)".

Unterschrift Datum Unterschrift Arbeitnehmer/in

**Anlage-
Bestätigung für
den Arbeitgeber** Wir bestätigen, dass wir die uns zu überweisenden vermögenswirksamen Leistungen dem oben genannten Bausparvertrag gutschreiben werden.
LBS Landesbausparkasse Saar

Hinweise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Arbeitnehmer-Sparzulage Jeder Arbeitnehmer kann vermögenswirksame Leistungen (VL) auf einem Bausparvertrag anlegen lassen. Für VL bis zu 470 Euro im Jahr gibt es vom Staat auf Antrag eine Arbeitnehmer-Sparzulage von 9 %.

Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage haben Arbeitnehmer/-innen, deren zu versteuerndes Einkommen jährlich nicht über 40.000 Euro / 80.000 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) liegt. Der sparzulagenbegünstigte Höchstbetrag beträgt für Alleinstehende 470 Euro und für Verheiratete 940 Euro pro Jahr. Bis zum Sparjahr 2023 gelten die Einkommensgrenzen von 17.900 Euro / 35.800 Euro (Alleinstehende/Verheiratete). Für die Sparjahre 2022 und 2023 können Sie aber für Ihre VL die Wohnungsbauprämie erhalten, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen jährlich nicht über 35.000 Euro / 70.000 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) liegt. Das geht ganz einfach: Sie müssen dazu auf Ihrem Wohnungsbauprämiens-Antrag das Kästchen unter "II. Aufwendungen, für die eine Prämie beantragt wird" ankreuzen.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind die Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge auch dann abzuziehen, wenn Kindergeld bezogen wird.

Die Sparzulage wird auf Antrag von dem für den Bausparer zuständigen Finanzamt festgesetzt. Der Antrag ist innerhalb der für die Abgabe der Einkommensteuererklärung geltenden Frist (in der Regel spätestens bis Ende des 4. Kalenderjahres nach Einzahlung der VL) zu stellen.

Für den Erhalt der Arbeitnehmer-Sparzulage ist eine Einwilligung in die Datenübermittlung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung (e-VL-Meldung) an die Finanzverwaltung erforderlich. Hierzu erhalten Sie noch Informationen mit dem Jahreskontoauszug.

Wohnungsbau-Prämie Bitte beachten Sie, dass bis zum 31.12.2023 folgendes galt: Liegt das zu versteuernde Einkommen in den Sparjahren 2022 und 2023 oberhalb der für die Arbeitnehmer-Sparzulage genannten Grenzen (17.900 Euro/35.800 Euro), können VL als Bau-sparbeiträge im Rahmen der Höchstbeträge von 700 Euro bzw. 1.400 Euro pro Jahr prämienbegünstigt nach dem Wohnungs-bau-Prämiengesetz sein.

Dafür darf das zu versteuernde Einkommen in oben genannten Sparjahren bei Alleinstehenden und Ehepartnern/Lebenspartnern, die nicht die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer erfüllen oder getrennt oder besonders veranlagt werden, 35.000 EUR nicht überschreiten. Die Einkommensgrenze für Ehepartner/Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden oder, falls eine Veranlagung nicht stattfindet, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, liegt bei 70.000 EUR.

Anlagearten

- a) Bausparbeitrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Fünftes Vermögensbildungsgesetz).
Vertragsinhaber können sein der Arbeitnehmer, sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehepartner/eingetragener Lebenspartner, ein Kind des Arbeitnehmers, das zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die begünstigten Aufwendungen geleistet werden, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Eltern oder ein Elternteil eines zu Beginn des Sparjahres noch nicht 17 Jahre alten Arbeitnehmers.
- b) Verzinsung/Tilgung eines LBS-Kredites (Entschuldung) für ein inländisches Objekt (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Fünftes Vermögensbildungsgesetz). Es sind Aufwendungen zur Erfüllung von Verpflichtungen begünstigt, die im Zusammenhang mit dem Bau, Erwerb, Ausbau oder der Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung, dem Erwerb eines Dauerwohnrrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder dem Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus eingegangen worden sind. Begünstigt ist auch die Erfüllung von Verpflichtungen durch Eigentümer im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zur Modernisierung eines Wohngebäudes.
Die Leistungen können auch zu Gunsten des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes oder der Eltern (siehe a) des Arbeitnehmers erbracht werden, sofern diese Personen Alleineigentümer oder Miteigentümer eines der genannten Objekte sind.

AVWL Dieser Vordruck gilt ausschließlich für die Überweisung von VL im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (s. VermBG), für die unter Beachtung der Einkommensgrenzen Arbeitnehmer-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.
Zahlt der Arbeitgeber hingegen altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL), für die eine Riester-Förderung in Anspruch genommen werden kann, ist der „**Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksamer Leistungen (AVWL)**“ zu verwenden, um Fehlbuchungen und Nachteile bei der Riester-Förderung für den Arbeitnehmer zu vermeiden.

Antrag auf Überweisung von vermögenswirksamen Leistungen (VL)

Name und Anschrift des Arbeitgebers oder der Dienststelle

Bausparvertrags-Nr.

Arbeitnehmer/in

Vorname

Nachname

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Personal-Nr.

Dienststelle/Abteilung

Telefon-Nr. tagsüber für Rückfragen (freiwillige Angabe)

**Antrag an
Arbeitgeber**

Zahlungen werden nur dann ordnungsgemäß verbucht, wenn auf den Überweisungsträgern folgende Angaben vorhanden sind:

auf IBAN

- Empfänger = LBS Saar
- BIC = SALADE55XXX
- IBAN = DE74 5905 0000 0000 0080 03
- die Bausparvertrags-Nr. im Verwendungszweck (linksbündig) als erste Angabe
- der Name des Bausparers
- der Betrag als vermögenswirksame Leistung kenntlich gemacht ist
- bei Überweisung mit Beleg = Angabe VL
- bei Datenträgeraustausch = Textschlüssel "CBFF" mit Ergänzung "00J/Vertragsnummer" (z.B. CBFF003/Vertragsnummer) (J entspricht der letzten Ziffer des Jahres, für das die Leistungen gelten sollen, z.B. "3" für 2023)

Für Arbeitnehmer

Überweisungs- einmalig EUR
betrag und/oder

laufend EUR

Zahlungs- monatlich
turnus vierteljährlich

jährlich

anderer Turnus, und zwar:

Beginn des Auftrags

bisherige Überweisungen bitte einstellen.

**Hinweise für
Arbeitgeber**

Bitte geben Sie bei Überweisungen im Januar und Dezember an, welchem Jahr die VL zuzuordnen sind, damit die VL-Jahresmeldung korrekt erstellt werden kann.

Sofern nicht VL im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, sondern Leistungen zum Aufbau der Riester-geförderten Altersversorgung (altersvorsorgewirksame Leistungen) gewährt werden, verwenden Sie bitte den "Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksamer Leistungen (AVWL)".

Unterschrift

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

**Anlage-
Bestätigung für
den Arbeitgeber**

Wir bestätigen, dass wir die uns zu überweisenden vermögenswirksamen Leistungen dem oben genannten Bausparvertrag gutschreiben werden.

LBS Landesbausparkasse Saar

Hinweise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Arbeitnehmer-Sparzulage Jeder Arbeitnehmer kann vermögenswirksame Leistungen (VL) auf einem Bausparvertrag anlegen lassen. Für VL bis zu 470 Euro im Jahr gibt es vom Staat auf Antrag eine Arbeitnehmer-Sparzulage von 9 %.

Anspruch auf die Arbeitnehmer-Sparzulage haben Arbeitnehmer/-innen, deren zu versteuerndes Einkommen jährlich nicht über 40.000 Euro / 80.000 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) liegt. Der sparzulagenbegünstigte Höchstbetrag beträgt für Alleinstehende 470 Euro und für Verheiratete 940 Euro pro Jahr. Bis zum Sparjahr 2023 gelten die Einkommensgrenzen von 17.900 Euro / 35.800 Euro (Alleinstehende/Verheiratete). Für die Sparjahre 2022 und 2023 können Sie aber für Ihre VL die Wohnungsbauprämie erhalten, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen jährlich nicht über 35.000 Euro / 70.000 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) liegt. Das geht ganz einfach: Sie müssen dazu auf Ihrem Wohnungsbauprämiens-Antrag das Kästchen unter "II. Aufwendungen, für die eine Prämie beantragt wird" ankreuzen.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind die Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge auch dann abzuziehen, wenn Kindergeld bezogen wird.

Die Sparzulage wird auf Antrag von dem für den Bausparer zuständigen Finanzamt festgesetzt. Der Antrag ist innerhalb der für die Abgabe der Einkommensteuererklärung geltenden Frist (in der Regel spätestens bis Ende des 4. Kalenderjahres nach Einzahlung der VL) zu stellen.

Für den Erhalt der Arbeitnehmer-Sparzulage ist eine Einwilligung in die Datenübermittlung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung (e-VL-Meldung) an die Finanzverwaltung erforderlich. Hierzu erhalten Sie noch Informationen mit dem Jahreskontoauszug.

Wohnungsbau-Prämie Bitte beachten Sie, dass bis zum 31.12.2023 folgendes galt: Liegt das zu versteuernde Einkommen in den Sparjahren 2022 und 2023 oberhalb der für die Arbeitnehmer-Sparzulage genannten Grenzen (17.900 Euro/35.800 Euro), können VL als Bau-sparbeiträge im Rahmen der Höchstbeträge von 700 Euro bzw. 1.400 Euro pro Jahr prämienbegünstigt nach dem Wohnungs-bau-Prämiengesetz sein.

Dafür darf das zu versteuernde Einkommen in oben genannten Sparjahren bei Alleinstehenden und Ehepartnern/Lebenspartnern, die nicht die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer erfüllen oder getrennt oder besonders veranlagt werden, 35.000 EUR nicht überschreiten. Die Einkommensgrenze für Ehepartner/Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden oder, falls eine Veranlagung nicht stattfindet, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, liegt bei 70.000 EUR.

Anlagearten

- a) Bausparbeitrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Fünftes Vermögensbildungsgesetz).
Vertragsinhaber können sein der Arbeitnehmer, sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehepartner/eingetragener Lebenspartner, ein Kind des Arbeitnehmers, das zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die begünstigten Aufwendungen geleistet werden, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Eltern oder ein Elternteil eines zu Beginn des Sparjahres noch nicht 17 Jahre alten Arbeitnehmers.
- b) Verzinsung/Tilgung eines LBS-Kredites (Entschuldung) für ein inländisches Objekt (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Fünftes Vermögensbildungsgesetz). Es sind Aufwendungen zur Erfüllung von Verpflichtungen begünstigt, die im Zusammenhang mit dem Bau, Erwerb, Ausbau oder der Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung, dem Erwerb eines Dauerwohnrrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder dem Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus eingegangen worden sind. Begünstigt ist auch die Erfüllung von Verpflichtungen durch Eigentümer im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zur Modernisierung eines Wohngebäudes.
Die Leistungen können auch zu Gunsten des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes oder der Eltern (siehe a) des Arbeitnehmers erbracht werden, sofern diese Personen Alleineigentümer oder Miteigentümer eines der genannten Objekte sind.

AVWL Dieser Vordruck gilt ausschließlich für die Überweisung von VL im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (s. VermBG), für die unter Beachtung der Einkommensgrenzen Arbeitnehmer-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.
Zahlt der Arbeitgeber hingegen altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL), für die eine Riester-Förderung in Anspruch genommen werden kann, ist der „**Antrag auf Überweisung altersvorsorgewirksamer Leistungen (AVWL)**“ zu verwenden, um Fehlbuchungen und Nachteile bei der Riester-Förderung für den Arbeitnehmer zu vermeiden.